

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.793.795

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3488/J-NR/2025 betreffend ÖH-Kooperation mit der linksextremen Roten Hilfe, die die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc (WU), Kolleginnen und Kollegen am 1. Oktober 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Fragen 1 und 2:

1. Welche Personen wurden von Ihrem Ministerium in die Kontrollkommission der ÖH entsendet?
2. Haben die Vertreter Ihres Ministeriums im Berichtszeitraum 2023/24 sowie 2024/25 an sämtlichen Sitzungen der Kontrollkommission teilgenommen?

Es wurden im Jahr 2023 folgende Personen vom damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsendet:

- Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler (Vorsitzender)
- Ing. Mag. Horst Rode (stv. Vorsitzender)
- RL Mag. Mag. Philipp Otto
- Mag. Michael Gruber
- ADir. RgR. Otto Huber

Die Vertreter:innen des Ministeriums haben im Berichtszeitraum 2023/24 sowie 2024/25 regelmäßig an den Sitzungen der Kontrollkommission teilgenommen. Die kontinuierliche Anwesenheit – insbesondere der durch das Ministerium entsandten Mitglieder – wurde sichergestellt, um die Beschlussfähigkeit der insgesamt 14 Mitglieder umfassenden Kontrollkommission zu gewährleisten.

Zu Frage 3:

3. Wie stellen Sie persönlich sicher, dass die Ihnen unterstellten Kontrollorgane ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen?

Die Kontrollkommission ist gemäß § 64 Hochschulgesetz 2014 (HSG 2014) einerseits zur Überprüfung der Gebarung der ÖH und andererseits als fachkundiger Beirat für die Bundesministerin eingerichtet. Es handelt sich weder organisatorisch noch funktionell um ein untergeordnetes Kontrollorgan.

Zu den Fragen 4 und 5:

4. Wie wird die Mittelverwendung und Gebarung der ÖH in der Kontrollkommission konkret geprüft? (Bitte skizzieren Sie den Ablauf detailliert.)

5. Welche Kriterien zieht die Kontrollkommission heran, um zu prüfen, ob Ausgaben rechtmäßig sind oder nicht?

Die drei Hauptelemente der Überprüfung sind:

- 1) Kontrollelemente der jeweiligen Körperschaft (Hochschüler:innenschaft):
 - a. Der Jahresvoranschlag (geplante Gebarung) und der Jahresabschluss (tatsächliche Gebarung) sind gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) zu erstellen, den Gremien der Hochschüler:innenschaften vorzulegen, von diesen zu diskutieren und von diesen zu beschließen. Dieser Prozess ermöglicht es jeder beteiligten Person bei vermuteten Nichteinhalten von Vorschriften zur wirtschaftlichen Gebarung oder zur Haushaltsführung die Kontrollkommission zu informieren.
 - b. Jede Hochschüler:innenschaft ist gemäß § 5 Abs. 12 HS-WV verpflichtet, ein der Größe der jeweiligen Körperschaft angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) zur Vermeidung von Fehlverhalten insbesondere im Kontext der wirtschaftlichen Gebarung vorzusehen.
- 2) Der Jahresabschluss aggregiert die laufende Buchhaltung eines Wirtschaftsjahres zu einem Gesamtbild der finanziellen Gebarung einer Hochschüler:innenschaft. Die Ableitung der Erfolgs- und Ergebnisrechnung aus der laufenden Buchhaltung sowie der Jahresabschluss und diesen ergänzende Unterlagen sind verpflichtend durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten:
 - a. Der Prüfungsbericht hat darüber Auskunft zu geben, ob der Jahresabschluss dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
 - b. Der Prüfungsbericht hat darüber Auskunft zu geben, ob die Haushaltsführung den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit entspricht.
 - c. Im Prüfungsbericht ist zudem festzuhalten, ob Tatsachen festgestellt wurden, die den Bestand oder die Entwicklung der Hochschüler:innenschaft wesentlich beeinträchtigen können, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen

Vertreter:innen oder von Arbeitnehmer:innen gegen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV) und Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV)) oder Satzung erkennen lassen und die wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses aufzeigen. [§ 22 HS-WV].

- 3) Behandlung des Jahresabschlusses, diesen ergänzende Unterlagen und des Prüfberichts der:s Wirtschaftsprüfer:in in der Kontrollkommission:
- a. Analyse des Prüfungsberichts der:s Wirtschaftsprüfer:in in Verbindung mit dem Jahresabschluss sowie der zu übermittelnden ergänzenden Unterlagen.
 - b. Eigene kennzahlenbasierte Jahresabschlussanalyse zur Diskussion der wirtschaftlichen Entwicklung im Berichtsjahr sowie im Vergleich vorangegangener Berichtsjahre.
 - c. Bei Anzeichen für Fehlverhalten erfolgen weitere Informationserhebungsschritte, die von Nachfragen bei den Körperschaften bis hin zur Beauftragung einer konkret spezifizierten Prüfung durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in reichen können. Diese Vorgehensweise wird auch gewählt, wenn Hinweise auf ein vermutetes Fehlverhalten in anderer Form bei der Kontrollkommission eingehen.

Zu Fragen 6 und 7:

6. Welche Beanstandungen gab es innerhalb dieser Kontrollkommission seitens Ihres Ministeriums im Berichtszeitraum 2023/24 sowie 2024/25?

a. Wie wurde mit diesen Beanstandungen jeweils verfahren?

7. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn Unregelmäßigkeiten oder Beanstandungen auftreten?

Auf der Grundlage ihrer beratenden Funktion findet ein regelmäßiger und strukturierter Austausch über Sachverhalte und Fragestellungen im gesetzlichen Wirkungsbereich (Gebärungskontrolle) mit der Kontrollkommission statt. Darüber hinaus hat die Kontrollkommission dem BMFWF gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im regelmäßigen Austausch wird das BMFWF über Unregelmäßigkeiten in der Haushaltsführung bei einer Hochschüler:innenschaft informiert. In solchen Fällen prüft das BMFWF, ob und welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 einzuleiten sind.

Zu Fragen 8 und 9:

8. In der Anfragebeantwortung 2002/AB vom 22. Juli 2025 behaupten Sie, dass Ihr Ministerium von einer Kooperation der ÖH mit der „Roten Hilfe“ keine Kenntnis hatte. Die Kooperation mit der „Roten Hilfe“ wird sowohl in den Jahresberichten 2023/24 und 2024/25 als auch im Jahresvoranschlag der Bundes-ÖH an prominenter Stelle erwähnt. Wie erklären Sie diese Diskrepanz?

9. Wie erklären Sie, dass trotz mehrfacher öffentlicher Hinweise auf die Zusammenarbeit der ÖH mit der „Roten Hilfe“ Ihr Ministerium erst durch parlamentarische Anfragen Kenntnis davon erlangt haben will?

Das BMFWF erhält die Protokolle über sämtliche Beschlussfassungen sowie die Tätigkeitsberichte der Bundes-ÖH. Da diese sehr umfangreich sind und zahlreiche Projekte und Kooperationen enthalten, ist eine vollständige inhaltliche Detailprüfung im Einzelfall nicht mit vernünftigem Aufwand umsetzbar und würde zudem einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der ÖH darstellen.

Die Hochschul:innenschaften sind Selbstverwaltungskörperschaften. Aus dem Recht auf Selbstverwaltung ergibt sich, dass eine derart detaillierte Kontrolle durch das BMFWF wie bei einem weisungsgebundenen Organ unzulässig wäre.

In erster Linie kommen im Rahmen der Selbstverwaltung die internen Auskunfts- und Kontrollrechte zum Tragen. Sollten diese nicht hinreichend zur Klärung des Sachverhalts beitragen, haben die betroffenen Personen – darunter auch die Mandatar:innen der Bundesvertretung gemäß HSG 2014 – die Möglichkeit, das BMFWF oder die Kontrollkommission zu informieren.

Zu Frage 10:

10. Haben die Kontrollorgane der Bundes-ÖH aus Ihrer Sicht im vorliegenden Fall versagt und werden Sie entsprechende Reformen rasch in Angriff nehmen?

a. Wenn nein, warum nicht?

Die bestehenden Kontrollmechanismen innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft ÖH sind aus Sicht des BMFWF umfassend und wirksam; im Vergleich mit anderen Selbstverwaltungskörperschaften übererfüllen sie den regulären Standard.

Zu den Fragen 11 bis 14:

11. Aufgrund dieser schriftlichen Anfrage ist Ihr Ministerium nun über die Zusammenarbeit der Bundes-ÖH mit der linksextremen „Roten Hilfe“ informiert. Welche Schritte planen Sie konkret, um die Kooperation mit Linksextremisten künftig zu unterbinden und Ihrer Aufsichtspflicht entsprechend nachzukommen?

12. Die Organisation „Rote Hilfe“ wird vom deutschen Verfassungsschutz als linksextrem eingestuft. Wie bewertet Ihr Ministerium eine aktive Zusammenarbeit der Bundes-ÖH mit linksextremen Organisationen?

13. Haben Sie die Sicherheitsbehörden (z.B DSN) zu dieser Kooperation bereits konsultiert bzw. werden Sie das noch tun?

a. Wenn nein, warum nicht?

14. Ist Ihnen bewusst, dass die „Rote Hilfe“ in Deutschland laut Verfassungsschutz auch mutmaßliche Gewalttäter finanziell unterstützt?

a. Halten Sie eine Zusammenarbeit mit einer solchen Organisation für vereinbar mit demokratischen Grundsätzen?

Das BMFWF geht konkreten Hinweisen nach und prüft im Anlassfall, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Ziel ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der demokratischen Grundordnung zu gewährleisten. In einem hinreichend begründeten Anlassfall erfolgt eine Mitteilung an die zuständigen Sicherheitsbehörden. Die Einhaltung der demokratischen Grundordnung und der gesetzlichen Bestimmungen hat für alle Einrichtungen des Hochschulbereichs oberste Priorität.

Zu Frage 15:

15. Sind Ihrem Ministerium personelle Verstrickungen von ÖH-Funktionären und ÖH-Mitarbeitern zu linksextremen Organisationen wie beispielsweise der „Roten Hilfe“ bekannt?

a. Wenn ja, welche und weshalb werden diese toleriert?

Nein.

Zu Frage 16:

16. Wie hoch waren die im ÖH-Jahresbericht 2023/24 sowie 2024/25 ausgewiesenen Ausgaben, die in Zusammenhang mit der „Roten Hilfe“ stehen?

Zu 2023/24 liegen Istzahlen vor: Es wurden € 667,- mit dem Vermerk „Kooperation Rote Hilfe“ ausgewiesen. Für 2024/25 liegen noch keine Abschlusszahlen vor.

Zu Frage 17:

17. In den zuvor genannten Berichtszeiträumen wurden die ÖH-Beiträge von Studenten nachweislich für linksextreme Projekte missbraucht. Plant Ihr Ministerium hier rechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Funktionäre und werden Sie eine Rückforderung der für Extremismus verwendeten Mittel einfordern?

a. Wenn nein, warum nicht?

Dem BMFWF liegen keine belegten Hinweise auf einen rechtswidrigen oder missbräuchlichen Einsatz von ÖH-Beiträgen im genannten Zeitraum vor.

Zu den Fragen 18 und 19:

18. Ist es aus Sicht Ihres Ministeriums zulässig, dass verpflichtend eingehobene Studierendenbeiträge für linksextreme Strukturen verwendet werden?

19. Werden Sie prüfen, ob eine gesetzliche Einschränkung der ÖH-Mittelverwendung notwendig ist, um eine Unterstützung extremistischer Gruppierungen künftig zu verhindern?

Die Verwendung der eingehobenen Studierendenbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig. Die bestehenden Kontrollmechanismen nach dem HSG 2014 können die recht- und zweckmäßige Mittelverwendung sicherstellen und haben sich bewährt.

Zu Frage 20:

20. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen die ÖH-Mittel für extremistische Organisationen verwendet hat?

a. Wenn ja, welche und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Dem BMFWF sind keine Fälle bekannt.

Zu Frage 21:

21. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Versagen der Kontrollinstanzen und wie konkret wird Ihr Ministerium eine weitere Finanzierung der „Roten Hilfe“ durch die ÖH unterbinden?

Aus Sicht des BMFWF besteht derzeit keine Veranlassung, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, da die bestehenden Kontrollmechanismen greifen.

Wien, 1. Dezember 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

